

# Gesetzliche Neuerungen für 2015

## Neue Grenzbeträge in der obligatorischen Berufsvorsorge

Durch die Erhöhung der AHV-Altersrenten wird eine Anpassung der gesetzlichen Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge notwendig.

<b>Pensionskasse</b>	2014 CHF	<b>Neu ab 2015</b> CHF
Maximal anrechenbarer Jahreslohn	84'240	<b>84'600</b>
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	21'060	<b>21'150</b>
Mindestlohn pro Monat (Eintrittsschwelle)	1755	<b>1'762</b>
Koordinationsabzug Jahr	24'570	<b>24'675</b>
Koordinationsabzug Monat	2'047	<b>2'056</b>
Koordinierter Minimallohn	3'510	<b>3'525</b>
Koordinierter Maximallohn	59'670	<b>59'925</b>

## **Einzahlungen bei der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3A)**

<b>Säule 3a</b>	2014 CHF	<b>Neu ab 2015</b> CHF
Angestellte: Säule 3a	6'739	<b>6'768</b>
Selbständige Säule 3a	33'696	<b>33'840</b>

Eine Einzahlung in die Säule 3a wirkt sich auf die Steuerbelastung aus und macht bei vielen Personen auch Sinn. Für Angestellte mit Anschluss an eine Pensionskasse besteht die Möglichkeit einer maximalen Einzahlung von Fr. 6'768.00 und für Selbständigerwerbende ohne Pensionskasse beträgt das Maximum 20% des Nettoerwerbseinkommens, jedoch ab 2015 maximal höchstens Fr. 33'840.00.

Quellenbesteuerte Mitarbeiter können ebenfalls Einzahlungen in die Säule 3a leisten. Um jedoch von den steuerlichen Vorteilen zu profitieren, muss bis 31. März des Folgejahres eine Neuveranlagung beantragt werden.

## **„Sackgeldjobs“ von der AHV-pflicht befreit**

Jugendliche, die hin und wieder für ein Taschengeld Kinder hüten, müssen neu keine AHV mehr auf diesem Einkommen bezahlen. Die Eltern der beaufsichtigten Kinder müssen keine Arbeitgeberbeiträge mehr abrechnen und den AHV-Beitrag auch nicht mehr vom Lohn des Babysitters abziehen. Die neue Regelung gilt für bis 25-Jährige, die pro Jahr in einem Privathaushalt nicht mehr als 750 Franken verdienen. Die beschäftigten Jugendlichen haben jedoch ein Wahlrecht und können verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

## **Neue Rechnungslegung – Anpassung Minimalanforderungen Kontenrahmen**

Das neue Rechnungslegungsrecht ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten und nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren sind nun die Bestimmungen für Abschlüsse ab 1. Januar 2015 anzuwenden. Das neue Rechnungslegungsrecht zeigt für die Erfolgsrechnung folgende Mindest-Gliederungsvorschriften (Produktionserfolgsrechnung:

Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen  
Bestandesänderungen  
Materialaufwand  
Personalaufwand  
Übriger betrieblicher Aufwand  
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens  
Finanzaufwand und -ertrag  
Betriebsfremder Aufwand und Ertrag  
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag  
Direkte Steuern  
**Jahresergebnis**

Diese Positionen müssen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden.

Dezember 2014

**FSV Confidus AG**  
**Treuhandunternehmung**  
Kasernenstrasse 88a  
Postfach 1159  
9102 Herisau AR